

Feuerverbot im Wald und Waldesnähe (50 m)



Es ist verboten:

- Im Wald und an Waldrändern (Abstand zum Wald: 50 m) Feuer zu entfachen (gilt auch für eingerichtete Feuerstellen sowie für mitgebrachte Holz-/Kohle-Grills).
- Im übrigen Gebiet an unbefestigten Feuerstellen zu feuern.
- Feuerwerk abzubrennen.
- Höhenfeuer zu entfachen.
- Heissluftballone oder Himmelslaternen steigen zu lassen.
- Brennende Rauchwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.